

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. DIREKTINVESTITIONEN UND INVESTITIONSSCHUTZ: STARKE POSITION DER SCHWEIZ | 2 |
| 2. DIE HERKÖMMLICHEN BILATERALEN INVESTITIONSSCHUTZABKOMMEN SIND ÜBERHOLT | 3 |
| 2.1 DEKOLONISIERUNG UND TRANSFORMATION NACH 1989: POLITISCHE RISIKEN ABSICHERN | 3 |
| 2.2 SPRUNGHAFTER ANSTIEG DER STREITLUST AB 2002 – NIE DAGEWESENE KLAGEFLUT 2015 | 4 |
| 2.3 INDUSTRIESTAATEN MIT HOHEM RECHTSSTANDARD WERDEN IMMER HÄUFIGER EINGEKLAGT | 4 |
| 2.4 VERTRAG ÜBER DIE ENERGIECHARTA WICHTIGE BASIS FÜR KLAGEFLUT GEGEN INDUSTRIELÄNDER | 5 |
| 2.5 ABSCHRECKENDE BEISPIELE VON ENTSCHÄDIGUNGSKLAGEN | 6 |
| 3. WAS MACHT INVESTITIONSSCHUTZABKOMMEN MISSBRAUCHSANFÄLLIG? | 8 |
| 3.1 MISSBRAUCHSANFÄLLIG: DIE SO GENANNT „INDIREKTE ENTEIGNUNG“ | 8 |
| 3.2 MISSBRAUCHSANFÄLLIG: UNDEFINIERT KLAUSELN WIE „GERECHTE UND BILLIGE BEHANDLUNG“ | 8 |
| 3.3 MISSBRAUCHSANFÄLLIG: GROSSE INTRANSPARENZ DER ISA-RECHTSPRECHUNG | 9 |
| 3.4 MISSBRAUCHSANFÄLLIG: WO „INVESTITION“ DRAUF STEHT, IST OFT STEUERFLUCHT DRIN | 10 |
| 4. FORDERUNGEN AN MODERNE INVESTITIONSSCHUTZABKOMMEN | 10 |
| 4.1 ISA MÜSSEN PROAKTIV ZUR UMSETZUNG DER UNO-AGENDA 2030 BEITRAGEN | 11 |
| 4.2 ZUMINDEST DER UNO-AGENDA 2030 NICHT ENTGEGENWIRKEN („DO NO HARM“-PRINZIP) | 11 |
| 4.3 MIT EXPLIZITEN AUSNAHMEKLAUSELN DIE MISSBRAUCHSMÖGLICHKEITEN WEITER EINSCHRÄNKEN | 11 |
| 4.4 DIE ROLLE DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTEN BESCHRÄNKEN | 12 |
| 4.5 DEN BEGRIFF „INVESTITION“ UND „INVESTOR“ KLAR UND ENG DEFINIEREN | 13 |
| 4.6 PROAKTIV MENSCHENRECHTE, UMWELTSCHUTZ UND ARBEITSRECHTEN FÖRDERN | 13 |
| 4.7 INSTITUTIONELLE VORAUSSETZUNGEN ZUR EINHALTUNG DER KOHÄRENZ SCHAFFEN | 13 |
| ANHANG | 15 |
| VORSTÖSSE DER SP ZUM INVESTITIONSSCHUTZ | 15 |
| ANTRÄGE DER SP ZUM VERHANDLUNGSMANDAT DER SCHWEIZ ÜBER EIN ISA MIT MALAYSIA | 15 |
| <i>Antrag 1: Verminderung von Missbrauchsmöglichkeiten bei ISA</i> | <i>15</i> |
| <i>Antrag 2: Rolle der Schiedsgerichte nicht weiter ausbauen</i> | <i>16</i> |
| <i>Antrag 3 Kommissionspostulat: Nachhaltigkeitsentwicklungsziele in ISA integrieren</i> | <i>16</i> |
| DIE 23 ENTSCHÄDIGUNGSKLAGEN VON INVESTOREN AUS DER SCHWEIZ, 1999–2015 | 17 |

1. Direktinvestitionen und Investitionsschutz: starke Position der Schweiz

Tab. 1. Ausländische Direktinvestitionen, Bestand, 2015

| | |
|-----------------------|------------------|
| 1. USA | 5 982 787 |
| 2. Deutschland | 1 812 469 |
| 3. United Kingdom | 1 538 133 |
| 4. Hongkong | 1 485 663 |
| 5. Frankreich | 1 314 158 |
| 6. Japan | 1 226 554 |
| 7. Schweiz | 1 138 182 |
| 8. Kanada | 1 078 333 |
| 9. Niederlande | 1 074 289 |
| 10. China | 1 010 202 |
| Zum Vergleich: | |
| Lateinamerika+Karibik | 554 502 |

Quelle: UNCTAD, WRI, 2016.

Internationale Investitionen sind für die Schweiz seit langem von erstrangiger Bedeutung. Sowohl der Bestand der schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland (über 1'056 Mrd. CHF Ende 2014) als auch die Zahl der von Schweizer Unternehmen im Ausland beschäftigten Personen (über 1,96 Mio.) stellen im internationalen Vergleich Spitzenwerte dar. Gemäss UNCTAD-Statistiken belegt die Schweiz in Bezug auf Direktinvestitionen im Ausland den **7. Platz** aller Staaten. Die Schweiz hat im Ausland mehr als doppelt so viele Direktinvestitionen getätigt als alle Staaten von Lateinamerika und der Karibik zusammen. Auch ausländische Direktinvestitionen in der Schweiz sind bedeutend; sie erreichten im gleichen Jahr CHF 756 Milliarden mit einem Personalbestand von 455 000.¹

Tab. 2. Internationale Investitionsabkommen, Mai 2016

| | ISA | andere* | Total IIA |
|-------------------|-----|---------|-----------|
| 1. Deutschland | 135 | 64 | 199 |
| 2. China | 129 | 19 | 148 |
| 3. Schweiz | 114 | 34 | 148 |
| 4. United Kingdom | 106 | 64 | 170 |
| 5. Frankreich | 104 | 64 | 168 |
| 6. Ägypten | 100 | 13 | 113 |
| 7. Luxemburg | 97 | 64 | 161 |
| 8. Niederland | 95 | 64 | 159 |
| 9. Belgien | 94 | 64 | 158 |
| 10. Türkei | 94 | 21 | 115 |

Quelle: UNCTAD, [Investmentpolicyhub](http://investmentpolicyhub), by economy.

Die Schweiz verfolgt parallel eine höchst aktive Politik zur rechtlichen Absicherung dieser Direktinvestitionen. Seit 1961 hat die Schweiz 131 Investitionsschutzabkommen (ISA) abgeschlossen, wovon 118 in Kraft sind.² Nach Zählweise der UNCTAD unterhielt die Schweiz 114 bilaterale Investitionsschutzabkommen (ISA) (Stand Mai 2016). Damit belegte die Schweiz weltweit den **3. Rang**; nur Deutschland und China hatten mehr ISA abgeschlossen. Bei internationalen Investitionsabkommen (IAA) insgesamt belegt die Schweiz weltweit den **8. Rang**.

Zu den IAA zählt die UNCTAD neben ISA weitere Abkommen mit Investitionsschutz-Bestimmungen («andere IAA»). Besonders wichtig sind hier der Energiecharta-Vertrag und das NAFTA-Abkommen zwischen USA, Kanada und Mexiko sowie weitere umfassende Freihandelsabkommen. Namentlich die EU hat in 64 ihrer Freihandelsabkommen Investitionsschutz-Bestimmungen eingebaut.

Der Abschluss bilateraler Investitionsschutzabkommen (ISA) war in der Schweiz während Jahrzehnten kein Gegenstand der öffentlichen politischen Debatte. Der Bundesrat liess sich 1963 die Kompetenz übertragen, «Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen» selber abzuschliessen.³ Damit verzichtete das Parlament von 1963 bis 2004 bei 119 ISA auf sein Genehmigungsrecht. Erst beim 120. ISA fasste der Bundesrat Anfang 2004 den Beschluss, solche Abkommen «bis auf weiteres wieder dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten».⁴

1 Schweizerische Nationalbank, Direktinvestitionen 2014, https://www.snb.ch/de/i/about/stat/statpub/fdi/id/statpub_fdi_actualdesc#13 ; UNCTAD, World Investment Report 2016, Annex table 2: Foreign Direct Investments Stock, by region and economy, outward stock 2014, www.unctad.org/WIR.

2 Bundesrat, Botschaft zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Georgien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, 14. 1. 2015, [download](#). Siehe Übersicht über alle ISA der Schweiz [hier](#).

3 Bundesbeschluss betr. den Abschluss von Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen vom 27. 9. 1963, BBl 1963 II 811.

4 Bundesrat, Botschaft betreffend die Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen mit Serbien und Montenegro, Guyana, Aserbaidschan, Saudi-Arabien und Kolumbien vom 22. September 2006, [BBl 2006 8455](#).

2. Die herkömmlichen bilateralen Investitionsschutzabkommen sind überholt

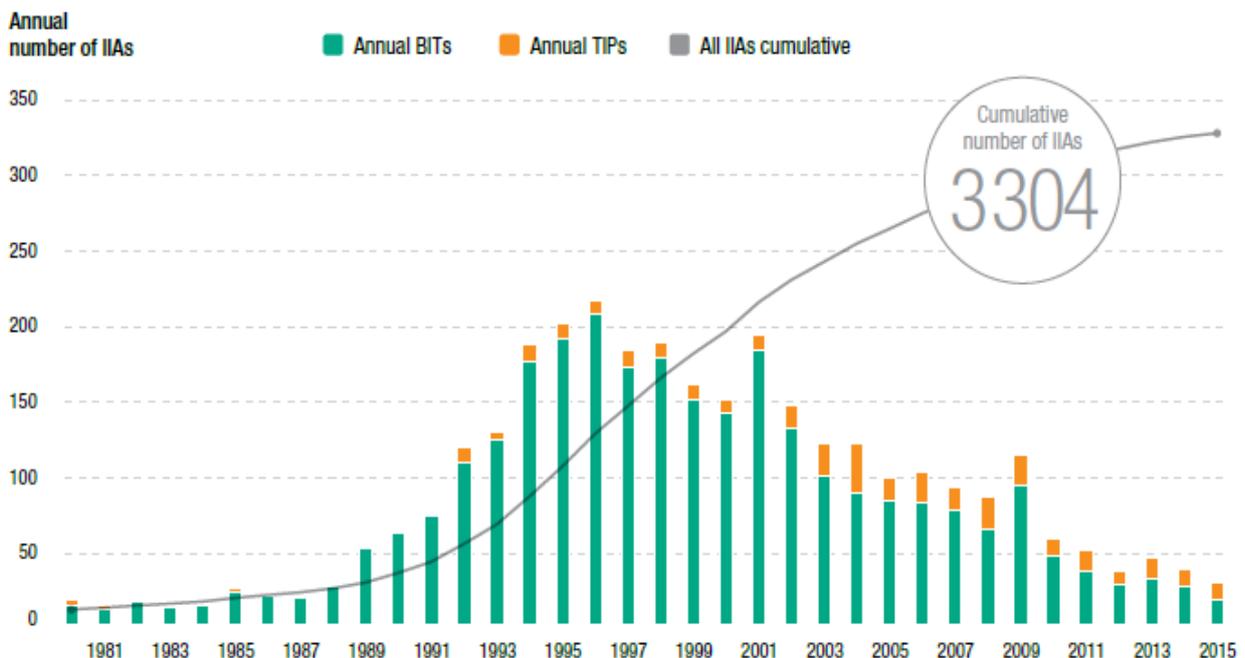
2.1 Dekolonisierung und Transformation nach 1989: politische Risiken absichern

Die Grundidee der bilateralen Investitionsschutzabkommen ISA (*engl. bilateral investment treaties, BITs*) stammt aus der Zeit der Entkolonialisierung Afrikas und weiter Teile Asiens und des Kalten Krieges. Im Kern wollten die ehemaligen Kolonialmächte und westlichen Industriestaaten die Kapitalinteressen ihrer Wirtschaft im Gastland vor Verstaatlichungen schützen, die politische Umwälzungen auslösen könnten. ISA sichern also in erster Linie ein politisches Risiko ab, nämlich das politische Risiko vor Enteignung im Zuge politischer Umwälzungen.

Grundlage all dieser Abkommen ist also das Misstrauen darüber, ob die staatlichen Institutionen im Zielland ausländischer Direktinvestitionen langfristig stabil sind. Deshalb wird der nationale Rechtsweg gar nicht in Betracht gezogen. Vielmehr liegt der Zweck traditioneller ISA gerade darin, einem Investor das Recht einzuräumen, das Zielland direkt vor einem internationalen Schiedsgericht auf Entschädigung zu verklagen. Solche Investor-gegen-Staat-Streitbeilegungsverfahren (*engl. Investor-state dispute settlement, ISDS*) sind im Völkerrecht singulär. Auf keinem anderen Rechtsgebiet gibt es die Möglichkeit, unter Umgehung des innerstaatlichen Rechtsweges Staaten direkt vor internationalen Gerichten einzuklagen.

Entsprechend gab es zwei Wellen für den Abschluss von ISA: eine erste im Zuge der Dekolonisierung in den 1960er Jahren und eine zweite nach der Wende von 1989, als nach den ehemaligen Kolonialstaaten neu auch die Transformationsländer im ehemaligen Ostblock als politisch „unsicher“ galten. Auch die Schweiz schloss in den 1990er Jahren mit fast allen Nachfolgestaaten der Sowjetunion und Osteuropas ISA ab, so mit Albanien (1992), Armenien (1998), Belarus (1993), Bulgarien (1991), Estland (1992), Kasachstan (1994), Kirgisistan (1999), Kroatien (1996), Lettland (1992), Litauen (1992), Moldova (1996), Mongolei (1997), Polen (1989), Rumänien (1993), Russland (1990), Slowakei (1990), Slowenien (1995), Tschechische Republik (1990), Ungarn (1988) und Usbekistan (1993).

Grafik 1. Zweite Welle zum Abschluss neuer ISA nach 1989: Die Zahlen 1980–2015



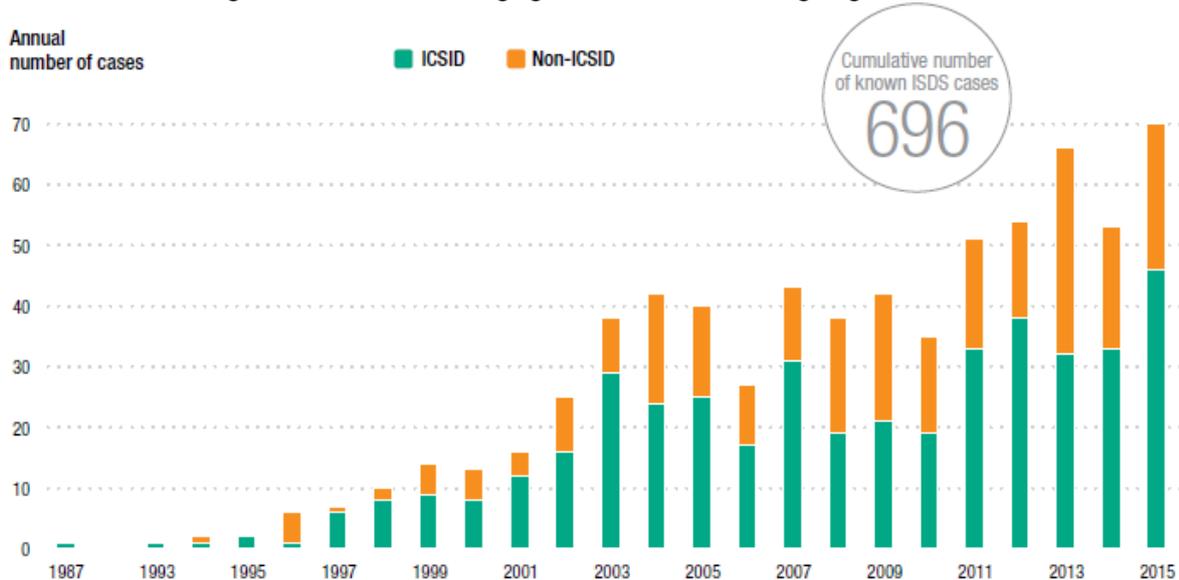
Source: ©UNCTAD, IIA Navigator.

Note: For a list of IIAs as of end 2015 by economy, see the Report website (unctad/diae/wir).

2.2 Sprunghafter Anstieg der Streitlust ab 2002 – nie dagewesene Klageflut 2015

Den vielen ISA nach 1989 folgte ab Mitte der 1990er Jahre eine nie dagewesene Klageflut. Seither klagten private Kapitaleigner sehr viel häufiger Staaten wegen angeblicher Verletzung von Investitionsschutzbestimmungen ein als in den 40 Jahren zuvor. Gemäss einer UNCTAD-Statistik haben die Klagefälle von Multis gegen Nationalstaaten namentlich seit der Jahrtausendwende sprunghaft zugenommen. Bis 1999 zählte die UNCTAD insgesamt 50 Entschädigungsklagen. Im Jahrzehnt zwischen 2000 und 2009 kam es zu 300 Klagen.⁵ Zwischen 2010 und 2015 hat sich die Anzahl Klagen nochmals verdoppelt. Allein 2015 kamen 70 neue Investor-gegen-Staat-Streitbeilegungsverfahren hinzu. Das gab es bisher noch nie in einem einzigen Jahr. Aufgrund dieser Klageflut stieg nach Angaben der UNCTAD die Anzahl der bekannten Klagen bis Ende 2015 auf 696:⁶

Grafik 2. Bekannt gewordene Investor-gegen-Staat-Streitbeilegungsverfahren, 1987–2015



Source: ©UNCTAD, ISDS Navigator.

Note: Information about 2015 claims has been compiled on the basis of public sources, including specialized reporting services. UNCTAD's statistics do not cover investor-State cases that are based exclusively on investment contracts (State contracts) or national investment laws, or cases in which a party has signalled its intention to submit a claim to ISDS but has not commenced the arbitration. Annual and cumulative case numbers are continuously adjusted as a result of verification and may not exactly match case numbers reported in previous years.

2.3 Industriestaaten mit hohem Rechtsstandard werden immer häufiger eingeklagt

Laut UNCTAD-Statistik richteten sich 2015 (wie bereits 2014) 40% aller neu bekannt gewordenen Investor-gegen-Staat-Entschädigungsklagen gegen Industrieländer, obschon diese über ein ausgebautes und unabhängiges Rechtssystem verfügen, das eine Klage direkt an ein internationales Schiedsgericht eigentlich überflüssig macht.

Von den 70 im Jahre 2015 neu erhobenen Klagen richteten sich allein 15 gegen Spanien. Kein anderes Land wurde in diesem Jahr so häufig eingeklagt. In der kumulierten Statistik aller Klagen seit 1987 sind von den sechs am häufigsten eingeklagten Staaten die Hälfte Industriestaaten: Nach Argentinien (59 Fälle) und Venezuela (36 Fälle) folgt die Tschechische Republik (33 Fälle), Spanien (29 Fälle), Ägypten (26 Fälle) und Kanada (25 Fälle).

Am meisten Klagen lancierten Investoren aus den USA (138), Niederlande (80), United Kingdom (59), Deutschland (51), Kanada (39), Frankreich (38), Spanien (34), Luxemburg (31), Italien (30) und **auf Platz zehn die Schweiz (29)**, gefolgt von der Türkei (19) und Zypern (18). Viele dieser Staaten sind als Finanzplätze und Holdingstandorte mit ausgebauter Steuervermeidungsindustrie bekannt.

⁵ UNCTAD, Latest Developments in Investor-State Dispute Settlement, International Investment Agreements IIA Issues Note No. 1, 2010, S. 3, <http://www.unctad.org/Templates/Download.asp?docid=13298&lang=1&intItemID=2310>.

⁶ UNCTAD, World Investment Report 2016, p. 104 ff., www.unctad.org/WIR.

Kein anderer Vertrag wird derart häufig für Klagen vor internationalen Schiedsgerichten herangezogen wie der Vertrag über die Energiecharta. Dies war bis 2015 laut UNCTAD insgesamt 87-mal der Fall. Allein im Jahre 2015 beriefen sich 23 der 70 neuen Klagen rechtlich auf den Energiecharta-Vertrag, gefolgt von 6 Klagen gestützt auf das Russisch-Ukrainische ISA und 3 Klagen gestützt auf den NAFTA.⁹

Aufsehen erregte etwa der schwedische Energiekonzern Vattenfall, der Deutschland 2012 auf Milliarden Entschädigungsforderungen verklagte, nachdem nach Fukushima im Zuge der Energiewende die AKW Brunsbüttel und Krümmel vom Netz gingen. Der Fall war im Juli 2016 immer noch hängig.¹⁰

Aus Furcht solcher und ähnlicher Entschädigungsklagen hat Italien im Frühjahr 2015 den Vertrag über die Energiecharta gekündigt und gestützt auf Artikel 47 auf Anfang des Jahres 2016 den Austritt erklärt. Als Hauptgrund gelten drohende Entschädigungsklagen, weil Italien die Subventionen für Solaranlagen unter 200 Kilowatt gekürzt hat. Von diesem Entscheid fühlen sich rund 8 600 Investoren betroffen, die solche Anlagen angeblich geplant hatten. Allerdings sieht der Energiecharta-Vertrag in der „Sunset“-Klausel 47.3 vor, dass vor dem Austritt getätigte Investitionen noch während 20 Jahren nach altem Recht beurteilt werden. Italien bleibt also bis 2036 entschädigungspflichtig.¹¹

Auch die Schweiz könnte sich im Zuge der Energiewende mit Entschädigungsklagen an internationale Schiedsgerichte konfrontiert sehen. Der Vertrag über die Energiecharta öffnet die Tür weit für missbräuchliche Klagen. Laut Artikel 1 Absatz 6 kann irgendjemand als klageberechtigter Investor auftreten, der „Anteilsrechte, Aktien oder sonstige Formen der Kapitalbeteiligung an einer Gesellschaft oder einem gewerblichen Unternehmen“ besitzt. Werden AKW abgeschaltet, Wasserzinsen und Solarinvestitionen gesenkt oder Restwassermengen erhöht, so entscheiden möglicherweise nicht Schweizer Gerichte über Entschädigungsforderungen, sondern ein internationales Schiedsgericht.

2.5 Abschreckende Beispiele von Entschädigungsklagen

In Südafrika löste *die Klage eines deutschen Minenkonzerns gegen Südafrika* eine grosse politische Diskussion aus. Der Multi argumentierte, er fühle sich durch das «black empowerment»-Gesetz diskriminiert. Dieses führte ein Quotensystem ein, das SchwarzafrikanerInnen nach der Unabhängigkeit zu gleichberechtigten Job-Chancen in der privaten Wirtschaft verschaffen sollte. Der Schiedsspruch zwang Südafrika, das Gesetz neu zu formulieren.¹² Dieser Fall löste in Südafrika eine grosse Diskussion aus, an deren Ende die Kündigung vieler bilateraler Investitionsabkommen stand. Auch jenes mit der Schweiz wurde sistiert. Südafrika stärkte im Gegenzug den Eigentumsschutz im nationalen Rechtssystem und erklärte, wenn nationale Investoren diesen als ausreichend betrachten, so gebe es keinen Grund, dass ausländische Investoren für sich mehr Rechte beanspruchen möchten.¹³

Ein zweiter Fall betrifft die Klage des US-Tabakproduzenten *Philip Morris International (PMI)* mit strategisch gewähltem Schweizer Hauptsitz gegen Uruguay wegen dessen Raucherschutzgesetz. Rechtsgrundlage der Klage an das Schiedsgericht der Weltbank bildet das Investitionsschutzabkommen, das die Schweiz 1991 mit Uruguay abgeschlossen hat. Uruguay trat 2004 dem WHO-Tabakabkommen bei und erliess 2008/09 drastische Vorschriften zum Raucherschutz. Alle Zigarettenpackungen werden seither mit scheusslichen Bildern versehen. Philipp Morris klagte Uruguay mit dem Argument ein, diese Kennzeichnungen von Zigarettenpackungen beschädige die Marke Philip Morris. Der US-Tabakproduzent wollte damit den kleinen südamerikanischen Staat zur Anpassung seiner Gesundheitspolitik an die Wünsche der Zigarettenindustrie zwingen. Immerhin lehnte 2016 das angerufene Schiedsgericht nach vielen Jahren der Unsicherheit das Begehren von Philipp Morris ab.¹⁴

⁹ Daten zu diesem Kapitel aus UNCTAD, World Investment Report 2016, p. 104 ff., www.unctad.org/WIR.

¹⁰ <https://icsid.worldbank.org/apps/icsidweb/cases/pages/casedetail.aspx?CaseNo=ARB/12/12>;
<http://www.zeit.de/wirtschaft/2014-03/investitionsschutz-klauseln-beispiele/seite-2>

¹¹ Gaetano Iorio Fiorelli, Italy withdraws from Energy Charter Treaty, May 6, 2015, <http://globalarbitrationnews.com/italy-withdraws-from-energy-charter-treaty-20150507/>

¹² https://wien.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/eu/internationalerhandel/Multinationale_Unternehmen.html.

¹³ Claudia Friedl. Postulat, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20134199>.

¹⁴ <http://www.alliancesud.ch/de/ep/handel/uruguay-gewinnt-den-kampf-gegen-philip-morris>

Am 16. März 2016 reichte *Glencore gegen den kolumbianischen Staat* eine Klage ein. Sie stützt sich auf das bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen der Schweiz und Kolumbien. Details sind keine bekannt. Auf der Website des Weltbank-Schiedsgerichts wird die Klage lediglich bestätigt. Es gab seit Jahren Probleme um das Glencore-Engagement in Kolumbien. Der Bergbau ist umstritten, weil Glencore kaum Steuern bezahlt, viele Privilegien genießt, die Umwelt versaut und die Preise diktiert. Kolumbien gewährte Glencore bedeutende Konzessionen, wobei Beobachter davon ausgehen, dass Korruption im Spiele war. Kolumbien senkte 2010 die Lizenzgebühren (*royalties*), welche Glencore für eine Kohlemine zu bezahlen hat, und erteilte Glencore im Gegenzug das Recht, die Produktion zu erhöhen. Das Kalkül des Bergbauministeriums bestand darin, aufgrund der Mengenausweitung unter dem Strich für Kolumbien mehr herauszuholen. Der Rechnungsprüfungshof erklärte das Abkommen für nicht rechtmässig. Es trat 2010 dennoch in Kraft. Glencore sollte im Gegenzug eine Busse in der Höhe der dem Staat entgangenen *royalties* (etwa 20 Millionen) bezahlen.¹⁵

Vattenfall, ein schwedischer Energiekonzern, verklagte Deutschland vor dem internationalen Schiedsgericht. Vattenfall betreibt in Hamburg das Kohlekraftwerk Moorburg. Noch während des Baus verschärfte die Stadt die Umweltbestimmungen, um das Wasser in der Elbe sauber zu halten. Im April 2009 wehrte sich Vattenfall mit einer Klage vor dem ICSID. Durch die neuen Auflagen werfe das Kraftwerk weniger Gewinn ab, die Investition habe dadurch an Wert verloren. Die geforderte Entschädigung damals: 1,4 Milliarden Euro. Der Energiekonzern hatte zumindest teilweise Erfolg. Vor Gericht einigte man sich auf einen Vergleich: Vattenfall verzichtete auf seine finanziellen Forderungen. Im Gegenzug weichte die Stadt Hamburg die Umweltbestimmungen wieder auf.¹⁶

Die in Rumänien geborenen *Brüder Ioan und Viorel Micula* kauften nach der Wende eine schwedische Firma und nutzten diese, um in Rumänien zu investieren. Sie errichteten am Fusse des Apuseni-Gebirges eine Abfüllanlage für Wasser, Säfte und Limonaden, wobei der rumänische Staat grosszügige Subventionen genehmigte: kaum Einfuhrzölle auf Rohstoffe, keine Mehrwertsteuer auf Maschinen und null Gewinnsteuern. Diese Privilegien waren mit EU-Recht unvereinbar. Nachdem Rumänien der EU beigetreten war, fielen sie dahin. Weil in Rumänien und in der ganzen EU europäisches Recht gilt, übersprangen die Brüder Micula den nationalen und europäischen Rechtszug und verklagten den rumänischen Staat direkt für die entgangenen Privilegien auf Entschädigung vor einem internationalen Schiedsgericht in Washington auf der Grundlage des schwedisch-rumänischen ISA.¹⁷

Im Januar 2015 suchte das Bundesamt für Justiz in der Schweiz anwaltschaftliche Hilfe für einen Streitfall, der sich je nach Verlauf bis ins Jahr 2020 hinziehen könne. Die Presse deckte im März 2015 den Hintergrund auf. Der türkische Geschäftsmann Cem Uçan verlange gestützt auf das bilaterale Investitionsschutzabkommen mit der Türkei von der Schweiz Schadenersatz in der Höhe vom 300 bis 750 Millionen Franken. Der Vorwurf lautet, die Schweiz habe vor einigen Jahren hier angelegtes Gold und andere Wertgegenstände der Familie blockiert und dann an die Türkei überführt. Cem Uçan war seinerzeit in der Türkei an einem milliardenschweren Firmenimperium beteiligt, wurde aber zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt und floh 2009 nach Frankreich ins Exil. Cem Uçan wirft der Schweiz vor, der Transfer des Goldes und der Vermögenswerte nach der Türkei habe seine Rechte als Investor verletzt. Der Anwaltsauftrag ging an die Anwaltskanzlei Lalive in Genf, die mit solchen internationalen Schiedsverfahren sehr viel Geld verdient.¹⁸ In den einschlägigen Übersichten der UNCTAD, der Weltbank und einer spezialisierten NGO¹⁹ gibt es allerdings mit Stichdatum August 2016 keinen entsprechenden Eintrag. Es wäre die erste Entschädigungsklage vor einem internationalen Schiedsgericht, die sich gegen die Schweiz richtet. Laut SECO wurde sie bisher nicht eingereicht.

¹⁵ Ausführungen von Stephan Suhner vor der SP Fachkommission für Aussenpolitik, 30.5.2016. Siehe Website der [Weltbank](#), der [Arbeitsgruppe Schweiz-Kolumbien](#) und die parlamentarische Frage von SP Nationalrat Carlo Sommaruga.

¹⁶ <http://www.zeit.de/wirtschaft/2014-03/investitionsschutz-klauseln-beispiele/seite-2>; <http://www.italaw.com/cases/1148>

¹⁷ Zeit Online, <http://www.zeit.de/2014/47/schiedsgerichte-steuerzahler>

¹⁸ Türkischer Geschäftsmann verklagt die Schweiz, NZZ am Sonntag, 15.3.2015; Genfer Anwälte sollen Schweiz verteidigen, Zuschlag für Kanzlei Lalive, NZZ, 18.3.2015;

¹⁹ <http://investmentpolicyhub.unctad.org/>; <https://icsid.worldbank.org/>; www.italaw.com.

3. Was macht Investitionsschutzabkommen missbrauchsanfällig?

3.1 Missbrauchsanfällig: die so genannt „indirekte Enteignung“

Hauptbegründung der bilateralen Investitionsschutzabkommen war ursprünglich der *Schutz vor formeller Enteignung*. Verstaatlicht ein Gastland eine Direktinvestition, so soll dies nur unter Beachtung einer Entschädigungspflicht möglich sein. Der dahinter stehende *Anspruch auf Rechtssicherheit* ist unbestritten. Wo es zu willkürlichen Enteignungen kommt und der Eigentumsschutz nicht garantiert ist, gibt es keine wirtschaftliche Entwicklung.

Heute hat sich dieses Recht auf Rechtssicherheit aber weiterentwickelt. In zahlreichen Staaten ist der Eigentumsschutz durch das nationale Recht ausreichend gewährleistet. Hier gibt es keinen Grund mehr, dass ein Investor direkt an ein internationales Gericht gelangen kann. Falls er tatsächlich enteignet wird, kann er sich an die nationale Rechtsprechung wenden.

Forderung 1): Zwischen Staaten, die beide über ein ausgebautes Rechtssystem verfügen, braucht es in der Regel keinen zusätzlichen Eigentumsschutz durch Investitionsschutzabkommen.

Immer mehr Kläger weichen inzwischen auf die ungenügend definierte Rechtsfigur der indirekten Enteignung aus. Die indirekte Enteignung ist in vielen ISA viel breiter definiert als der im Schweizer Recht als *materielle Enteignung*²⁰ bekannte Sachverhalt.

Unbestimmte Rechtsbegriffe machen Investitionsschutzabkommen missbrauchsanfällig. Auf Entschädigung eingeklagt werden nicht tatsächliche Enteignungen, sondern angeblich entgangene Gewinnchancen. Dies setzt betroffene Staaten erheblichen Risiken aus. Sie könnten dann versucht sein, auf Verbesserungen im Arbeiter- und Umweltschutz zu verzichten, weil sie befürchten müssen, dass höhere Nachhaltigkeitsstandards Entschädigungsforderungen auslösen könnten. Die Forschung spricht in diesem Zusammenhang von einem *Chilling-Effekt* (=abschreckende Wirkung). Ein *Chilling-Effekt* liegt dann vor, wenn eine staatliche Massnahme eine nicht beabsichtigte, abschreckende Wirkung entfaltet und so verhindert, dass bestimmte Rechte gar nicht mehr wahrgenommen werden.

Forderung 2): Die in Investitionsschutzabkommen verwendeten Rechtsbegriffe müssen sehr klar definiert sein. Andernfalls schränken sie den legitimen politischen Gestaltungsraum ein.

3.2 Missbrauchsanfällig: Undefinierte Klauseln wie „gerechte und billige Behandlung“

Indirekte Enteignung kann im Rahmen der Investor-gegen-Staat-Schiedsverfahren bereits geltend gemacht werden, wenn angeblich Verstösse gegen „gerechte und billige Behandlung“ (engl. *fair and equitable treatment FET*) vorliegen. Die UNCTAD, NGO und die Wissenschaft haben immer wieder auf die Missbrauchsanfälligkeit der FET-Klausel hingewiesen. Sie lässt den Schiedsgerichten einen enormen Interpretationsspielraum. In ihrem Bericht vom 7. März 2016 hat nun endlich auch eine vom SECO geleitete interdepartementale Arbeitsgruppe vorgeschlagen, die Klausel zur "gerechten und billigen Behandlung" genauer zu definieren und mit einer Liste von exemplarischen Massnahmen zu ergänzen, die gegen diesen Standard verstossen.²¹ Der Bundesrat weigert sich aber in Beantwortung einer SP Interpellation, die bestehenden 131 ISA der Schweiz neu zu verhandeln. Die neu entwickelten Rechtsbegriffe sollen allein bei ohnehin laufenden Verhandlungen berücksichtigt werden.²²

Forderung 3): Der Bundesrat muss eine Agenda zur Erneuerung der bestehenden 131 ISA vorlegen.

²⁰ Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG), SR 711. Gegenstand des Enteignungsrechtes sind namentlich dingliche Rechte an Grundstücken sowie die aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte, ferner die persönlichen Rechte von Mietern und Pächtern des von der Enteignung betroffenen Grundstückes.

²¹ [Bericht der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Verhandlungsgrundlagen für Investitionsschutzabkommen \(ISA\) vom 7. März 2016 – en français](#)

²² Interpellation [16.3463](#) „Agenda für die Erneuerung und eventuell Sistierung der bilateralen Investitionsschutzabkommen“ von SP Nationalrat Carlo Sommaruga.

3.3 Missbrauchs anfällig: Grosse Intransparenz der ISA-Rechtsprechung

Heute sind laut UNCTAD über 3300 Abkommen mit Investitionsschutzbestimmungen in Kraft. Einige Länder haben viele, andere wenige ISA abgeschlossen. Jedes unterscheidet sich vom anderen, mal etwas mehr, mal etwas weniger. Niemand hat mehr wirklich den Überblick. Die Wissenschaft spricht von einem Spaghetti-Bowle-Effekt. Ergebnis ist nicht mehr, sondern weniger Rechtssicherheit.

Die von ISA ausgehende Rechtsunsicherheit wird durch die undurchsichtige Rechtsprechung noch erhöht. Zahlreiche Entschädigungsklagen werden aussergerichtlich in Form einer Einigung erledigt. Dabei vereinbaren die Streitparteien in der Regel Stillschweigen. Obschon auch bei einer Einigung sehr hohe Entschädigungszahlungen vereinbart werden können, bleibt für Dritte nicht erkennbar, auf welcher Rechtsgrundlage diese flossen.

Hinzu kommt, dass nicht alle Schiedsgerichte, welche Investitionsstreitigkeiten beurteilen, ihre Urteile veröffentlichen. Eine Veröffentlichungspflicht gibt es nur beim Zentrum der Internationalen Konvention zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), das der Weltbank angegliedert ist.²³

In 62% der Fälle bilden bilaterale Investitionsschutzabkommen die Grundlage von Streitfällen vor dem ICSID. Rund zwei Drittel aller Entschädigungsklagen werden vom ICSID beurteilt.²⁴ Das ICSID hat bis Mitte 2016 mit 570 Fällen befasst (einschliesslich jener, die noch hängig sind).²⁵

Investitionsschutzabkommen der Schweiz sehen meist vor, dass Investitionsstreitigkeiten dem ICSID vorgelegt werden. Schweizer Anwaltskanzleien sind im ICSID sehr aktiv. Sie sind in 108 Schlichtungsverfahren vertreten. Die Schweiz belegt damit nach Frankreich, den USA, Grossbritannien und Kanada **Platz 5**.²⁶ Es handelt sich um eine bedeutende Anwaltsindustrie, die vergleichbar und teilweise deckungsgleich mit jener ist, die sich um Steuerfluchtgeldern und Bankgeheimnis kümmert.

Neben dem ICSID beurteilen auch ad hoc Schiedsgerichte Investitionsstreitigkeiten, die auf der Schiedsgerichtsordnung (Arbitration Rules) der UNO-Kommission für internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law, UNCITRAL) beruhen.²⁷ Auch der Internationale Schiedsgerichtshof (International Court of Arbitration ICA) der internationalen Handelskammer (International Commerce Chamber ICC) beurteilt Investitionsstreitigkeiten. Urteile werden kaum publiziert. Die Intransparenz ist bei diesen Schiedsgerichten gross.

Diese undurchsichtige Art der Rechtsprechung erhöht die Rechtsunsicherheit und verstärkt den oben beschriebenen *Chilling-Effekt*. Namentlich Entwicklungsländer mit wenig ausgebautem Justizsystem können Entschädigungsrisiken kaum abschätzen. Möglicherweise verzichten sie deshalb auf die Stärkung ihres Arbeiter- und Umweltschutzes, um das Risiko gering zu halten, vor einem Schiedsgericht wegen angeblicher indirekter Enteignung auf Entschädigung eingeklagt zu werden.

Die vom Bundesrat im April 2016 dem Parlament beantragte Genehmigung des UNO-Übereinkommens über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren²⁸ ist ein Schritt in die richtige Richtung, aber ungenügend. Denn das Abkommen ist allein für Vertragsparteien bindend. Bis Sommer 2016 haben nur 16 Staaten das Abkommen unterzeichnet und nur ein einziger Staat hat es ratifiziert.

Forderung 4): Der Bundesrat muss seine aussenpolitischen Anstrengungen verstärken, damit über die Investor-Staat-Schiedsverfahren volle Transparenz entsteht, und bestehende ISA gegebenenfalls sistieren, welche keine ausreichende Grundlage für transparente Streitschlichtung bilden.

²³ Liste der ICSID-Streitfälle unter <http://icsid.worldbank.org/ICSID/FrontServlet?requestType=CasesRH&actionVal=ListCases>

²⁴ UNCTAD, Investor-State Dispute Settlement: Review of Developments in 2015, International Investment Agreement Issues Note, No 2, June 2016.

²⁵ ICSID Caseload – Statistic, Issue 2-2016,

<https://icsid.worldbank.org/apps/icsidweb/resources/pages/icsid-caseload-statistics.aspx>

²⁶ ICSID Caseload – Statistic, Issue 2-2016, S. 20,

<https://icsid.worldbank.org/apps/icsidweb/resources/pages/icsid-caseload-statistics.aspx>

²⁷ http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/1976Arbitration_rules.html

²⁸ Bundesrat, Botschaft [16.037](#) vom 20. April 2016 über die Genehmigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen (UNO-Transparenzübereinkommen), [BBl 2016 4065](#).

3.4 Missbrauchs anfällig: Wo „Investition“ drauf steht, ist oft Steuerflucht drin

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) veröffentlicht regelmässig statistische Publikationen, in denen über Stand, Entwicklungen und Hintergründe schweizerischer Direktinvestitionen im Ausland informiert wird. Sie beruhen auf Erhebungen der SNB bei rund 1000 Konzernen in der Schweiz. Die SNB betrachtet ähnlich wie die meisten bilateralen Investitionsschutzabkommen zahlreiche Formen von Kapitaltransfers als „Direktinvestition“. Unter die Definition einer Direktinvestition im Ausland fällt nicht allein das Halten eines Tochterunternehmens im Ausland, das produktiv tätig ist. Vielmehr gelten auch Kapitaltransfers als „Direktinvestition“, die typischerweise der Steuerflucht dienen, etwa solche in Tochterunternehmen im Ausland, die ihrerseits Investitionen in weiteren Staaten tätigen, das heisst beispielsweise als blosse Holding- oder Finanzgesellschaft tätig sind.²⁹

Ein Blick in die Nationalbankstatistik zeigt auf, dass 38 Prozent der Schweizer Direktinvestitionen von über 1050 Milliarden Franken in Offshore-Steuerparadiesen sowie den Holdingstandorten Luxemburg und den Niederlanden parkiert sind und dort bloss 1,55 Prozent aller Arbeitsplätze schufen, die auf schweizerische Direktinvestitionen zurückzuführen sind. In Zahlen lagen in den europäischen und amerikanischen Offshore-Finanzzentren rund 177 Milliarden Franken, die dort weniger als 5000 Arbeitsplätze schufen. Weitere 224 Milliarden Franken waren in Luxemburg und den Niederlanden parkiert und schufen dort weniger als 26 000 Arbeitsplätze.³⁰

Aufgrund von Enthüllungen wie den Panama Papers, Luxleaks und Swissleaks ist die Vermutung stark, dass es sich dabei mehrheitlich um Steuerfluchtgelder handelt, die in den betreffenden Offshore-Finanzzentren und Holdingstandorten parkiert werden, um sie vor dem Fiskus und vor den Strafverfolgungsbehörden zu verstecken. Viele dieser Gelder sind zuerst zum selben Zweck in die Schweiz geflossen, die ihrerseits ein Holdingstandort zwecks Steuervermeidung darstellt. Nach wie vor belegt die Schweiz im globalen Steuergeheimnisindex weltweit den ersten Platz.³¹

Mit Blick auf die Investitionsschutzabkommen ist die Forderung zentral, dass von diesen allein produktive Investitionen profitieren können. Unlauter oder gar illegal verschobenen Kapitalien ist von vorneherein jeglicher Schutz zu verweigern. Allein aus Entwicklungsländern fließen durch solche *illicite financial flows* jährlich 1100 Milliarden Dollar ab³² – das ist sieben Mal mehr als öffentliche Entwicklungshilfegelder in die Gegenrichtung fließen. Ein wesentlicher Teil dieser unlauteren und illegalen Finanzflüsse betreffen Kapitaltransfers, die einzig der so genannten „Steuroptimierung“ dienen.

Forderung 5): Der Investitionsbegriff muss eng gefasst werden. Allein produktive Investitionen, die tatsächlich Arbeitsplätze schaffen, sollen geschützt werden können, nicht aber Steuerfluchtgelder.

4. Forderungen an moderne Investitionsschutzabkommen

Im April 2016 veröffentlichte die DEZA eine Studie, in der das Zentrum für nachhaltige Investitionen der Universität Columbia (CCSI, New York) abschätzte, inwiefern die Schweizer Investitionsschutzabkommen mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung in Einklang stehen.³³ Die folgenden Ausführungen stützen sich vorab auf diese Studie sowie auf Anhörungen, welche die Fachkommission für Aussenpolitik am 30. Mai 2016 durchführte und an denen u.a. Nathalie Bernasconi vom Internationalen Institut für nachhaltige Entwicklung (IISD) in Genf und Lukas Siegenthaler vom SECO teilnahmen.

²⁹ https://www.snb.ch/de/i/about/stat/statpub/fdi/id/statpub_fdi_actualdesc

³⁰ „Offshore-Finanzzentren“ sind ein offizieller, von der Schweizerischen Nationalbank definierter Begriff. In Amerika geht es um Anguilla, Bahamas, Barbados, Bermuda, Britische Jungferninseln, Curaçao, Kaimaninseln, Montserrat, Panama, St. Kitts und Nevis, St. Martin, Amerikanische Jungferninseln, Antigua und Barbuda, Belize, Dominica, Grenada und in Europa um Gibraltar, Guernsey, Jersey und Insel Man.

³¹ Hier per 2015. Siehe <http://www.financialsecrecyindex.com/>

³² <http://www.gfintegrity.org/report/illicit-financial-flows-from-developing-countries-2004-2013/>. Die DEZA hat das Problem inzwischen auch erkannt. Siehe <https://www.shareweb.ch/site/Development-Policy/topics-and-documents/topics/illicit-financial-flows>

³³ [Aligning Swiss Investment Treaties with Sustainable Development: An Assessment of Current Policy Coherence and Options for Future Action](#), April 2016.

4.1 ISA müssen proaktiv zur Umsetzung der UNO-Agenda 2030 beitragen

In der Regel enthalten ISA keine Bestimmungen über Investitionsförderung und noch weniger über Investitionslenkung zugunsten nachhaltiger Entwicklung. Das Risiko ist gross, dass ISA Investitionen schützen, die nicht zur Verwirklichung der global vereinbarten Nachhaltigkeitsziele beitragen oder deren Verwirklichung sogar entgegenlaufen.

Die UNCTAD stellt im Rahmen ihrer Analyse über Investitionsschutzabkommen nüchtern fest, eine Politik zur Investitionsförderung müsse erst noch entwickelt werden. Der Bedarf ist riesig. Laut UNCTAD fehlen in den Entwicklungsländern jährlich Investitionen von 2 500 Milliarden US-Dollar, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) der UNO-Agenda 2030 zu erreichen.³⁴ Das sind 18 Mal mehr als das Total der weltweiten öffentlichen Entwicklungshilfe. Zur Erreichung der Ziele der UNO-Agenda 2030 leisten die klassischen bilateralen Investitionsschutzabkommen leider keinen Beitrag. Sie befassen sich weder mit Investitionsförderung noch mit Investitionslenkung zur Erreichung der Nachhaltigkeitsentwicklungsziele der UNO. Ganz im Gegenteil behindern sie oft die Investitionslenkung zugunsten der Nachhaltigkeit.

Forderung 6): Die Schutz-Logik muss zur Nachhaltigkeits-Logik weiterentwickelt werden. ISA dürfen sich nicht weiterhin allein auf Investitionsschutz beschränken. Vielmehr müssen sie nachhaltige Investitionen gezielt fördern und damit proaktiv zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsentwicklungsziele (SDG) der UNO-Agenda 2030 beitragen.

4.2 Zumindest der UNO-Agenda 2030 nicht entgegenwirken („do no harm“-Prinzip)

ISA müssen so formuliert werden, dass sie der Erreichung der Nachhaltigkeitsentwicklungsziele (SDG) der UNO-Agenda 2030 zumindest nicht entgegenwirken („do no harm“-Prinzip). Namentlich darf das Investor-Staat-Streitschlichtungsverfahren den politischen Gestaltungsspielraum zugunsten der SDG nicht einschränken. Als besonders missbrauchs anfällig bekannte Klauseln müssen so präzise definiert werden, dass ein Missbrauch ausgeschlossen werden kann. Besonders anfällig für missbräuchliche Haftungs- und Entschädigungsklagen sind allzu vage formulierte Klauseln für

- a. faire und angemessene Behandlung (“fair and equitable treatment“ [FET](#))
- b. Verbot von Verschlechterungen („non-impairment obligation“)
- c. umfassende Verpflichtungen, Lizenzen und Bewilligungen zu erteilen
- d. Auffangklauseln („umbrella clause“), „alle anderen Verpflichtungen“ einzuhalten
- e. die Verpflichtung, auch bei so genannten „indirekten“ Enteignungen entschädigungspflichtig zu werden.

Forderung 7): All diese Klauseln müssen so präzise formuliert und definiert werden, dass ein Missbrauch ausgeschlossen werden kann. Andernfalls ist auf diese Klauseln gänzlich zu verzichten.

4.3 Mit expliziten Ausnahmeklauseln die Missbrauchsmöglichkeiten weiter einschränken

ISA müssen zudem mit gezielten Klauseln die Missbrauchsmöglichkeiten weiter vermindern. Es sind jene Verfahren und Tätigkeiten zu identifizieren, die im Vorfeld oder im Nachgang einer Investition ausdrücklich vom Geltungsbereich der „Freiheit vor Politikrisiken“-Versicherung der ISA auszuklamern sind. Der Nachhaltigkeit verpflichtete ISA müssen also angemessene und aussagestarke Ausnahmeklauseln enthalten, die wirksamen Schutz vor Missbrauch bieten:

- a. eine „Recht auf Regulierung“ („right-to-regulate“-) Klausel, d.h. das Recht, das nationale Recht zugunsten von mehr Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln, ohne mit Entschädigungsklagen wegen angeblicher “indirekter” Enteignung eingedeckt werden zu können.
- b. Investitionen in bestimmte Sektoren wie nicht nachhaltig produziertes Palmöl (über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg), fossile Energien (Kohlekraftwerke), Nukleartechnologie

³⁴ UNCTAD, Investment facilitation: filling a systemic gap, in: World Investment Report 2016, p. 117, www.unctad.org/WIR

(AKW), Grosstaudämme und Abholzung von Regenwald werden von vorneherein aus dem Geltungsbereich des Abkommens ausgeklammert.

- c. Investitionen, die auf unlauteren oder unrechtmässigen Verfahren beruhen, sollen explizit nicht vom Schutz des Abkommens profitieren können. Auszuschliessen ist namentlich der Schutz von Investitionen, hinter denen Korruptions- und Steuerfluchtgelder stehen.
- d. Vom Schutz des Abkommens sind zudem jene Investitionen in Unternehmen und Verfahren auszuklammern, die systematisch Arbeits-, Menschenrechts- und Umweltschutzbestimmungen verletzen.

Forderung 8): Explizite Ausnahmeklauseln müssen das Recht auf Regulierung garantieren und Investitionen in nicht nachhaltige Sektoren wie fossile und nukleare Energien, Grosstaudämmen, Palmöl und der Abholzung von Regenwald explizit vom Geltungsbereich der ISA ausklammern.

4.4 Die Rolle der internationalen Schiedsgerichte beschränken

Seit Juli 2013 verhandeln die EU und die USA über eine umfassende transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (*Transatlantic Trade and Investment Partnership*, TTIP). Dieses soll – wie alle umfassenden Freihandelsabkommen der EU und der USA – auch ein Kapitel über Investitionsschutz enthalten. Obschon dieses Kapitel nichts anderes vorsah, als was die EU und USA bereits in zahlreichen anderen Abkommen vereinbart hatten, stiess der Investitionsschutz auf besonders heftige Kritik der TTIP-Gegner. Sie machten überhaupt erstmals einer breiteren Öffentlichkeit das Instrument privater Investor-Staat-Schiedsgerichte bekannt.

EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström reagierte auf die geballte Kritik an dieser missbrauchsanfälligen Form des Investitionsschutzes, indem sie am 16. September 2015 eine Liste mit Reformvorschlägen veröffentlichte. Dazu gehört namentlich die Einrichtung eines eigenen TTIP-Schiedsgerichts mit festangestellten Richtern und einer Berufungsinstanz, die Anerkennung des Rechts auf neue Regulierungen und einer expliziten Einschränkung der Investorenrechte. Zudem sei die vollständige Transparenz der Schiedsgerichte zu gewährleisten.³⁵

Würde es der EU gelingen, diese Forderungen in den TTIP-Verhandlungen durchzusetzen, so wäre damit gemessen am aktuellen Stand der Investitionsschutzregelung in den bisher abgeschlossenen über 3000 bilateralen Abkommen ein bedeutender Fortschritt verbunden.

Zusätzlich zu den vom Malmström vorgeschlagenen Reformansätzen gibt es weitere konkrete Klauseln, welche dazu beitragen können, die Rolle der internationalen Schiedsgerichte so zu beschränken, dass missbräuchliche Klagen unwahrscheinlich werden:

- a. Soweit die vorhandenen nationalen Rechtssysteme ausreichend Eigentumsschutz und Investorsicherheit bieten, soll die Anrufung internationaler Schiedsgerichte im Abkommen ausgeschlossen oder zumindest eingeschränkt werden, beispielsweise durch die Verpflichtung, zuerst den nationalen Rechtsweg auszuschöpfen („exhaustion requirements“), bevor internationale Schiedsgerichte angerufen werden können.
- b. In ISA sollen Filterklauseln aufgenommen werden, die es erlauben, gewisse Streitfälle einem Staat-zu-Staat-Verfahren anzuvertrauen, statt an internationale Schiedsgerichte zu gelangen.
- c. Die ISA sollen weitere Mechanismen enthalten, die leichtfertige oder wiederholte Klagen, die Verschaffung unstatthafter Vorteile („treaty shopping“) und andere missbräuchliche Anrufungen von Schiedsgerichten ausschliessen oder zumindest stark erschweren.

Forderung 9): Nicht Investoren, sondern Staatsparteien sollen die Richter in demokratischen Verfahren wählen. Wirtschaftsanwälte aus Kanzleien, die selber als Kläger auftreten, sollen nicht gleichzeitig Richter an Schiedsgerichten sein können. Es braucht eine Berufungsinstanz. Zuerst muss der nationale Rechtsweg ausgeschöpft werden. Filterklauseln sollen gewisse Streitfälle ausschliesslich Staat-zu-Staat-Verfahren zuweisen und unstatthafte Vorteile mittels Klagen („treaty shopping“) ausschliessen.

³⁵ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5651_de.htm

4.5 Den Begriff „Investition“ und „Investor“ klar und eng definieren

Die Missbrauchsanfälligkeit von ISA kann weiter eingeschränkt werden, indem sie sehr klar und eng definieren, was unter einer „Investition“ und einem „Investor“ zu verstehen sei, die vom Schutz des Abkommens profitieren können.

- a. In der Regel sollen nur Investitionen in die Realwirtschaft, die nachweislich Arbeitsplätze und zusätzliche Produktivität schaffen, in den Geltungsbereich des Abkommens fallen.
- b. In der Regel sollen nur jene Typen von Individuen, Einheiten, Unternehmen als „Investor“ im Sinne des Abkommens gelten können, die direkt in die Realwirtschaft investiert haben und Verantwortung und Haftung für das Unternehmensrisiko tragen.

Forderung 10): ISA sollen nur produktive Investitionen schützen, die nachweislich Arbeitsplätze schaffen, und nur Investoren, die nachweislich haften und ihre soziale Verantwortung wahrnehmen.

4.6 Proaktiv Menschenrechte, Umweltschutz und Arbeitsrechten fördern

ISA sollen proaktiv im Dienste investitionsbezogener Fragen zu den Menschenrechten, Umweltschutz und Arbeitsrechten stehen:

- a. ISA sollen ein Kapitel über Investitionsförderung mit einschliessen, das besonders auf die Förderung von Investitionen in die soziale und ökologische Nachhaltigkeit und die Einhaltung der Menschenrechte zielt.
- b. Organisationen der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft sollen Informations- und Verfahrensrechte erhalten, um Stellungnahmen in Streitschlichtungsverfahren abgeben zu können.

Forderung 11): ISA sollen nur Investitionen schützen, die nachweislich im Dienste der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit stehen und wirtschaftliche Aktivitäten auslösen, bei denen die ILO-Kernübereinkommen und weiteren Menschenrechte eingehalten werden.

4.7 Institutionelle Voraussetzungen zur Einhaltung der Kohärenz schaffen

Die Präambeln der neuesten Schweizer Investitionsschutzabkommen wie jenes mit Georgien gehen auf die Herausforderungen der Politikkohärenz ein, indem sie in allgemeinen Worten Beziehungen zu anderen Abkommen und Politikbereichen herstellen, die sich um Arbeits-, Menschenrechts- und Umweltschutz kümmern. Sie erwähnen zudem die Notwendigkeit, wirksam gegen Korruption vorzugehen. In der Praxis ändern solche Ermahnungen aber wenig, solange sich keine Institutionen und Verfahren systematisch und weisungsbefugt mit der Wahrnehmung der Politikkohärenz befassen.

In der OECD³⁶, der EU³⁷ und auch der Schweiz³⁸ läuft gegenwärtig eine sehr intensive Debatte, wie die „Politik Kohärenz für Entwicklung“ (*Policy coherence for development PCD*) erhöht werden kann. Der Bundesrat anerkennt in seiner Stellungnahme zur SP Motion [15.4165](#) zwar die Notwendigkeit eines systematischen Monitorings und Reportings zur Erhöhung der Politik Kohärenz, damit die Ziele der UNO-Agenda 2030 erreicht werden können. Der Bundesrat will das Reporting aber auf ein paar Zeilen im jährlichen aussenpolitischen Bericht beschränken.

Das ist ungenügend. Andere Staaten machen vor, dass man es besser machen kann. Der niederländische Ministerin Lilianne Ploumen hat am 15. Juni 2016 dem Parlament einen umfassenden Bericht über *policy coherence for development* (PCD) zugeleitet, der die Konsequenzen der Agenda 2030 für jedes Ministerium im Einzelnen darstellt. Ebenso geht Schweden vor. Mittels eines interministeriellen Prozesses hat Schweden einen PCD-Aktionsplan erarbeitet, der jedes Ministerium in die Pflicht nimmt. Der bundesrätliche Vorschlag von ein paar Zeilen im jährlichen Bericht wird der Kohärenzproblematik nicht gerecht.

³⁶ <http://www.oecd.org/pcd/>

³⁷ http://ec.europa.eu/europeaid/policies/policy-coherence-development_en

³⁸ <http://dievolkswirtschaft.ch/de/2016/02/thut-03-2016/>

Auch die ISA müssen sich dieser Herausforderung stellen, indem sie zur Einrichtung von Institutionen und Verfahren beitragen, welche die Kohärenz zwischen dem Abkommen und anderen Politikbereichen erhöht und erhält.

- a. ISA müssen die Kommunikation zwischen den verschiedenen Verwaltungsstellen (für Wirtschaft, Arbeit, Umwelt, Justiz, Gouvernanz usw.) sowie zwischen diesen und der Zivilgesellschaft sicherstellen, damit Anregungen zu internationalen Investitionen und deren Schutz aufgegriffen werden können.
- b. ISA müssen inter- und ausserdepartementale Gelegenheiten einrichten, damit auch nicht unmittelbar beteiligte Parteien die Anrufung und Nicht-Anrufung der Schiedsgerichte begleiten können, indem sie ein Informationsrecht erhalten und zu laufenden Verfahren Stellung nehmen können.
- c. ISA müssen den Dialog mit jenen Juristen verstärken, die unmittelbar mit der Aushandlung und Anwendung der Investitionsabkommen befasst sind, über deren Zielsetzungen, Politiken und Politikkohärenzfragen.
- d. ISA müssen einen Multi-Stakeholder-Ausschuss einrichten, der mit Vertretern aus dem Privatsektor, Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaft und Sozialpartnerschaft Anregungen zur Investitionspolitik erarbeitet.
- e. Der Bundesrat muss das Monitoring und die Berichterstattung über die Politikkohärenz für Entwicklung intensivieren und beispielsweise in seinem jährlich veröffentlichten aussenpolitischen Bericht jeweils ein ausführliches Kapitel zur kohärenten Umsetzung der UNO-Agenda 2030 durch alle Bundesstellen einfügen.

Forderung 12): Wirksame Monitoring- und Reporting-Mechanismen und weitere institutionelle Vorkehrungen müssen generell und besonders für ISA die Politikkohärenz für Entwicklung sicherstellen.

Anhang

Vorstösse der SP zum Investitionsschutz

Interpellation [16.3664](#) „Birgt die Energiecharta das Risiko von Entschädigungsklagen gegen die Schweiz?“ (Didier Berberat)

Interpellation [16.3365](#) „Hebeln problematische Schiedsgerichte den nationalen Rechtszug aus?“ (SP Fraktion. Sprecher: Roger Nordmann)

Interpellation [16.3463](#) „Agenda für die Erneuerung und eventuell Sistierung der bilateralen Investitionsschutzabkommen“ (Carlo Sommaruga)

Fragestunde [15.5059](#) „Neue Nachhaltigkeitsregeln und Rechtssicherheit in Investitionsschutzabkommen“ (Claudia Friedl)

Fragestunde [15.5057](#) „Entschädigungsklage gegen die Schweiz“ (Carlo Sommaruga)

Fragestunde [15.5017](#) „Klage gegen die Schweiz aufgrund eines Investitionsschutzabkommens?“ (Cédric Wermuth)

Postulat [15.3542](#) „Bericht über Modernisierungsansätze bei Investitionsschutzabkommen“ (Eric Nussbaumer)

Fragestunde [14.5139](#) „Verhandlungsmandate für Investitionsschutzabkommen den APK vorlegen“ (Claudia Friedl)

Interpellation [14.3727](#) „Verkleinerung der Risiken für die Schweiz durch kritische Investitionsschutzabkommen“ (Anita Fetz)

Postulat [13.4199](#) „Soziale und ökologische Nachhaltigkeit von bilateralen Investitionsschutzabkommen“ (Claudia Friedl)

Interpellation [13.4198](#) „Bilaterale Investitionsschutzabkommen unter Druck der Schwellenländer“ (Claudia Friedl)

Interpellation [10.3928](#) „Uno-Empfehlung zu Abkommen über Handel und Investitionsschutz“ (Hans-Jürg Fehr)

Anträge der SP zum Verhandlungsmandat der Schweiz über ein ISA mit Malaysia

Antrag 1: Verminderung von Missbrauchsmöglichkeiten bei ISA

Das Verhandlungsmandat zur Revision des ISA zwischen der Schweiz und Malaysia wird mit folgenden zusätzlichen Verhandlungsaufgaben genehmigt:

Das revidierte Abkommen vermindert die Missbrauchsmöglichkeiten, die sein Versicherungsverprechen vor politischen Risiken mit enthält. Es identifiziert jene Verfahren und Tätigkeiten, die ex ante und/oder ex post vom Geltungsbereich dieser „Freiheit vor Politikrisiken“-Versicherung ausgeklammert sind. In diesem Sinne enthält das Abkommen angemessene und aussagestarke Ausnahmeklauseln, die wirksamen Schutz vor Missbrauch bieten:

- a. eine „right-to-regulate“-Klausel, d.h. das Recht, das nationale Recht zugunsten von mehr Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln, ohne mit Entschädigungsklagen wegen angeblicher „indirekter“ Enteignung eingedeckt werden zu können.
- b. Investitionen in bestimmte Sektoren wie nicht nachhaltig produziertes Palmöl (über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg), fossile Energien (Kohlekraftwerke), Nukleartechnologie (AKW), Grosstaudämme und Abholzung von Regenwald werden von vorneherein aus dem Geltungsbereich des Abkommens ausgeklammert.
- c. Investitionen, die auf unlauteren oder unrechtmässigen Verfahren beruhen, können explizit nicht vom Schutz des Abkommens profitieren. Ausgeschlossen ist namentlich der Schutz von Investitionen, hinter denen Korruptions- und Steuerfluchtgelder stehen.

- d. Vom Schutz des Abkommens sind zudem jene Investitionen in Unternehmen und Verfahren ausgeklammert, die systematisch Arbeits-, Menschenrechts- und Umweltschutzbestimmungen verletzen.
- e. Das Abkommen schränkt zudem die Missbrauchsanfälligkeit ein, indem es sehr klar und eng definiert, was unter einer „Investition“ und einem „Investor“ zu verstehen sei, die vom Schutz des Abkommens profitieren können. In der Regel sollen nur Investitionen in die Realwirtschaft, die nachweislich Arbeitsplätze und zusätzliche Produktivität schaffen, in den Geltungsbereich des Abkommens fallen

Antrag 2: Rolle der Schiedsgerichte nicht weiter ausbauen

Das Verhandlungsmandat zur Revision des ISA zwischen der Schweiz und Malaysia wird mit folgenden zusätzlichen Verhandlungsaufgaben genehmigt:

Die Rolle der internationalen Schiedsgerichte wird im revidierten Abkommen auf das unverzichtbare Mass beschränkt:

- a. Soweit die vorhandenen nationalen Rechtssysteme ausreichend Eigentumsschutz und Investorensicherheit bieten, wird die Anrufung internationaler Schiedsgerichte im Abkommen ausgeschlossen oder zumindest eingeschränkt, beispielsweise durch die Verpflichtung, zuerst den nationalen Rechtsweg auszuschöpfen („exhaustion requirements“), bevor internationale Schiedsgerichte angerufen werden können.
- b. Das Abkommen enthält Filterklauseln, die es erlauben, gewisse Streitfälle einem Staat-zu-Staat-Verfahren anzuvertrauen, statt an ein internationales Schiedsgericht zu gelangen.
- c. Das Abkommen enthält weitere Mechanismen, die leichtfertige oder wiederholte Klagen, die Verschaffung unstatthafter Vorteile („treaty shopping“) und andere missbräuchliche Anrufungen von Schiedsgerichten ausschliessen oder zumindest stark erschweren.

Antrag 3 Kommissionspostulat: Nachhaltigkeitsentwicklungsziele in ISA integrieren

Der Bundesrat wird eingeladen, seine Strategie und einen Zeitplan darzulegen, damit sämtliche rund 120 bilateralen Investitionsschutzabkommen der Schweiz modernen Anforderungen an die Nachhaltigkeit und Transparenz genügen und deren Missbrauchsanfälligkeit minimiert werden. Dabei soll aufgezeigt werden, wie die Abkommen

1. proaktiv zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsentwicklungsziele (SDG) der UNO-Agenda 2030 beitragen, indem sie nicht nur auf den Investitionsschutz zielen, sondern die Investitionsförderung analog den entsprechenden Kapiteln in umfassenden Freihandelsabkommen mit einschliessen.
2. formuliert werden müssen, damit sie der Erreichung der Nachhaltigkeitsentwicklungsziele (SDG) der UNO-Agenda 2030 zumindest nicht entgegenwirken („do no harm“-Prinzip). Namentlich zeigt der Bundesrat auf, wie das Investor-Staat-Streitschlichtungsverfahren ausgestaltet werden muss, damit es den politischen Gestaltungsspielraum zugunsten der SDG nicht einschränkt. Hilfreich sind dazu konkrete Darstellungen oder Ausschlussbegründungen zu den folgenden üblichen Klauseln in ISA's.
 - a. faire und angemessene Behandlung (“fair and equitable treatment“)
 - b. Verbot von Verschlechterungen („non-impairment obligation“)
 - c. umfassende Verpflichtung, Lizenzen und Bewilligungen zu erteilen
 - d. Auffangklauseln („umbrella clause“), „alle anderen Verpflichtungen“ einzuhalten
 - e. die Verpflichtung, auch bei so genannten „indirekten“ Enteignungen entschädigungspflichtig zu werden.
3. Zudem soll in einem Zeitplan für die Modernisierung der bestehenden ISA dargelegt werden, was in welcher Frist auf dem Verhandlungsweg erneuert wird und was auf dem Gesetzesweg erfolgen kann.

Die 23 Entschädigungsklagen von Investoren aus der Schweiz, 1999–2015

| Jahr der Klage-erhebung | Kurzer Fallname | Zusammenfassung | Ergebnis Schieds-verfahren | Eingeklagter Staat | Heimatstaat des Investors |
|-------------------------|--|--|------------------------------|--------------------|-----------------------------------|
| 2015 | OperaFund v. Spain | Investition: Besitz an Energieholding in der Region Extremadura in West-Spanien <u>Zusammenfassung</u> Entschädigungsforderung aufgrund von Energiereformen der Regierung, darunter eine 7-Prozent-Steuer und Kürzung von Subventionen für Produzenten von erneuerbaren Energien | Hängig | Spanien | Malta und Schweiz |
| 2014 | Alpiq v. Romania | Investition: Rechte an zwei Elektrizitätsproduktions- und -verteilungsverträgen zwischen lokalen Tochtergesellschaften des Klägers und dem rumänischen Staat <u>Zusammenfassung</u> Entschädigungsforderung, weil die Regierung zwei langfristige Energielieferungsverträge zwischen lokalen Tochtergesellschaften von Alpiq und Rumäniens staatlichem Stromversorger roelectrica storniert hat, nachdem dieser in Konkurs ging. | Hängig | Rumänien | Schweiz |
| 2014 | R.S.E. Holdings v. Latvia | Investition: Keine Informationen verfügbar <u>Zusammenfassung</u> Entschädigungsforderung aufgrund der behaupteten Misshandlung des Klägers nach der Übernahme der lettischen Parex Bank und ihre nachträgliche Aufspaltung in zwei Folgegesellschaften | Hängig | Lettland | Schweiz |
| 2013 | Bryn Services v. Latvia | Investition: Einlage in die lettische Bank Latvijas Krājbanka <u>Zusammenfassung</u> Entschädigungsforderung im Zuge der Übernahme der lettischen Bank Latvijas Krājbanka durch den Staat. Der Kläger verlor dabei den Zugriff auf seine Bankeinlagen | Einigung | Lettland | Schweiz |
| 2013 | Cervin v. Costa Rica | Investition: Rechte der Costa Ricanischen Firma Gas Nacional Zeta S.A. an Gas-Konzessions-Verträgen <u>Zusammenfassung</u> Entschädigungsforderung nachdem die Regierung den Verkauf von Flüssiggas (LPG) neu regelte, u.a. Zollanpassungen und der Kanister, in welche das LPG eingefüllt wird, was sich angeblich negativ auf das Verteilnetz des Klägers auswirkte | Hängig | Costa Rica | Schweiz |
| 2012 | Emmis v. Hungary | Investition: Beteiligung an ungarischer Firma, die gegen internationale Konkurrenz eine von zwei ausgeschriebenen Konzessionen für FM-Radiofrequenzen in Ungarn gewann. <u>Zusammenfassung</u> Entschädigungsforderung für die behauptete Enteignung der Investitionen des Klägers in landesweite FM-Radiofrequenzen in Ungarn, nachdem die Regierung Radiokonzessionen des Klägers an eine dritte Partei abgab | Urteil zugunsten des Staates | Ungarn | Niederlande und Schweiz |
| 2011 | Koch Minerals v. Venezuela | Investition: Minderheitsbeteiligung an Düngemittelfirma in Venezuela <u>Zusammenfassung</u> Entschädigungsforderung in Folge der Verstaatlichung der Koch Beteiligung an der FertiNitro für Verluste, die entstanden, weil bereits zuvor abgeschlossene langfristige Verträge zur Ausbeutung von Stickstoff betroffen sind | Hängig | Venezuela | Schweiz |

| | | | | | |
|------|---|--|--------------------------------|------------|-------------------------------|
| 2010 | Border Timbers v. Zimbabwe | Investition: Aktienbereiligung an Forst-und Holzverarbeitenden Firmen in Zimbabwe Zusammenfassung Entschädigungsforderung nach dem Zwangserwerb der Betriebe und Forst-Plantagen im Zuge der Landreform in Zimbabwe. Angeblich hat Zimbabwe Fremdwährungseinlagen des Klägers enteignet und das widerrechtliche Eindringen in dessen Plantagen nicht verhindert | Nichts bekannt | Zimbabwe | Schweiz |
| 2010 | Flughafen Zürich v. Venezuela | Investition: Rechte als Konsortiumsmitglied für Verwaltung, Leitung und Betrieb des Flughafens Isla Margarita gestützt auf einen Vertrag mit dem Teilstaat Nueva Esparta Zusammenfassung Entschädigungsforderung aufgrund der vom Kläger behaupteten Einbussen durch den Entzug der Betriebskonzession am Flughafen Isla Margarita durch drei Erlasse der Regierung von Nueva Esparta und zwei Entscheiden des Höchsten Gerichts | Urteil zugunsten des Investors | Venezuela | Schweiz und Chile |
| 2010 | Philip Morris v. Uruguay | Investition: Bewegliches und unbewegliches Eigentum, Beteiligungen und geistiges Eigentum inkl. Besitz an mehreren Tabakmarken und Herstellungsfirmen für Zigaretten für den Markt in Uruguay, die gestützt auf Lizenzabkommen verkauft werden Zusammenfassung Entschädigungsforderung, nachdem das uruguayische Gesundheitsministerium und präsidiale Erlasse verschiedene Arten von Zigarettenpackungen verboten haben und grafische Vorgaben machten, wie die negativen Folgen des Rauchens dargestellt werden müssen | Urteil zugunsten des Staates | Uruguay | Schweiz |
| 2010 | von Pezold and others v. Zimbabwe | Investition: Eigentum an Forst- und Landwirtschaftsunternehmen in Zimbabwe zur Produktion von Tabak, Holz, Tee, Kaffee und Nüssen Zusammenfassung Entschädigungsforderungen aufgrund der entschädigungslosen Verstaatlichung von drei Ländereien des Klägers im Kontext des Landreformprogramms 2000 von Zimbabwe | Urteil zugunsten des Investors | Zimbabwe | Deutschland und Schweiz |
| 2009 | GEM v. Kasachstan | Investition: Aktienanteil an der Kazakh-Einheit der BTA Bank Zusammenfassung Entschädigungsforderung aufgrund der von der Regierung veranlassten Verstaatlichung der Interessen des Klägers an der BTA Bank, indem Kasachstan rund 75% der BTA-Aktien durch den nationalen Wohlfahrtsfond Samruk-Kazyna erwarb | Hängig | Kasachstan | Schweiz |
| 2009 | Holcim v. Venezuela | Investition: Eigentumsinteressen an Unternehmen zur Zementherstellung in Venezuela Zusammenfassung Forderungen aufgrund der Verstaatlichung von ausländischem Besitz von Zementunternehmen in Venezuela 2008, darunter der Kläger. Einigung über Entschädigung durch Verhandlungen zwischen Holcim und der staatlichen Ölgesellschaft PDVSA | Einigung | Venezuela | Niederlande und Schweiz |

| | | | | | |
|------|---|--|--------------------------------|-----------------------|---------|
| 2009 | Swisslion v. Macedonia | Investition: Mehrheitsanteil an einem ehemaligen staats-eigenen Betrieb in Mazedonien gestützt auf eine Anteils-verkaufsvereinbarung mit dem mazedonischen Wirt-schaftsministerium Zusammenfassung Entschädigungsforderung gestützt auf die Anteilverkaufs-vereinbarung zwischen Swisslion und Mazedonien, unter welcher der Investor eine Mehrheitsbeteiligung an Ag-roplod AD Resen erwarb, und spätere Regierungsent-scheide, die zur Auflösung dieser Vereinbarung führten und den Kläger zwangen, seine Anteile an Agropold ent-schädigungsfrei auf das Staatsministerium zu übertragen | Urteil zugunsten des Investors | Mazedonien | Schweiz |
| 2008 | Alps Finance v. Slovakia | Investition: Erwerb von verschiedenen Forderungen von einer privaten slowakischen Gesellschaft, darunter Beträ-ge, die ein Schuldner an einen Altgäubiger zu zahlen hatte, bevor dieser seinen Konkurs erklärt hatte Zusammenfassung Entschädigungsforderungen, die sich aus Entscheiden des Regionalgerichts Bratislava ergaben, die den Kläger angeb-lich daran gehindert hatten, seine Darlehen an einen slowakischen Schuldern rechtzeitig einzutreiben | Urteil zugunsten des Staates | Slovakei | Schweiz |
| 2008 | Oeconomicus v. Czech Republic | Investition: Rechte an einem Darlehensvertrag für den Bau einer Müllverbrennungsanlage in Mlada Boleslav Zusammenfassung Entschädigungsforderung aufgrund der angeblichen Ab-kehrung von Garantieleistungen des Umweltministeriums an den Investitionen des Klägers, darunter der Konkurs-klärung und dem Unvermögen, die Müllverbrennungs-anlage zu bauen | Verfahren eingestellt | Tschechische Republik | Schweiz |
| 2007 | SGS v. Paraguay | Investition: Rechte an einem Inspektionsvertrag zwischen der SGS und dem Finanzministerium von Paraguay Zusammenfassung Entschädigungsforderung, weil das Finanzministerium von Paraguay einen Auftragsvertrag gekündigt hatte, nachdem der Kläger angeblich Rechnungen nicht bezahlt hat | Urteil zugunsten des Investors | Paraguay | Schweiz |
| 2006 | Mensik v. Slovakia | Investition: Keine Informationen verfügbar Zusammenfassung Entschädigungsforderung, nachdem die Slowakei angeb-lich Investitionen des Klägers in eine Mineralwasserquelle schlecht behandelt hat | Verfahren eingestellt | Slovakei | Schweiz |
| 2006 | Romak v. Uzbekistan | Investition: Ansprüche an Geldern und Rechten an einem Liefervertrag mit staatlichen Stellen, die für die Produkti-on und Verteilung von Getreide zuständig sind Zusammenfassung Entschädigungsforderung, nachdem der Kläger erfolglos versucht hatte, ein Schiedsgericht der Grain and Feed Trade Association GAFTA anzurufen, die international die Interessen von Getreidehändlern wahrt | Urteil zugunsten des Staates | Usbekistan | Schweiz |
| 2004 | Credit Suisse v. India | Investition: Darlehen zur Finanzierung des Dabhol Ener-gieprojekts in Maharashtra, Indien Zusammenfassung Entschädigungsforderung, nachdem Indien angeblich unfähig war, das Darlehen des Investors am Dabhol Kom-bi-Kraftwerk zu schützen, was zu grossen Verlusten führte | Einigung | Indien | Schweiz |
| 2002 | SGS v. Philip-pines | Investition: Rechte an einem Vertrag für ein umfassendes Leistungsangebot zur Importüberwachung in den Philippin-en | Einigung | Philippinen | Schweiz |

Zusammenfassung
 Entschädigungsforderung aufgrund einer angeblichen
 Vertragsverletzung

| | | | | | |
|------|---|---|----------|----------|---------|
| 2001 | SGS v. Pakistan | Investition: Rechte an Inspektionen vor Verschiffung aus einem Vertrag mit pakistanischen Behörden Zusammenfassung Entschädigungsforderung aufgrund einer angeblichen Nichtbezahlung von Rechnungen des Klägers durch Pakistan und dessen Versuch, einen Zusatzvertrag über die Lieferung von Dienstleistungen für Zollabfertigung und Überwachung in Pakistan zu beenden | Einigung | Pakistan | Schweiz |
| 1999 | Alimenta S.A. v. Gambia | Investition: Eigentum an lokalen Erdnussfirma Zusammenfassung Entschädigungsforderung, nachdem die Regierung von Gambia die Erdnussfirma des Klägers in Denton Bridge, dem grössten Industriekomplex des Landes, übernommen hatte nach angeblichen Geldwäschereivorfällen | Einigung | Gambia | Schweiz |

Quelle: Datenbank der UNCTAD, <http://investmentpolicyhub.unctad.org/>